

## Bootshaus- und Platzordnung

Das Bootshaus wird vom Vorstand verwaltet. Der Bootshauswart sorgt für einen geordneten Betrieb im Rahmen dieser Bootshausordnung, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

- §1 Das Bootshaus und das Vereinsgelände steht allen Mitgliedern, DKV/ICF Mitgliedern, sowie Gästen in Begleitung von Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Unbefugte sind des Platzes zu verweisen. Die Nutzung durch Vereinsmitglieder für private Zwecke ist nach Terminabsprache mit dem Bootshauswart möglich.  
Nicht organisierten Wassersportlern kann die Nutzung der Zeltwiese und der Nassräume gestattet werden. Die Anmeldung beim Bootshauswart bzw. seines Vertreters wird vorausgesetzt.
- §2 Vereinsmitgliedern können unter bestimmten Voraussetzungen gegen Pfand und Unterschrift einen Bootshaus Schlüssel erhalten. Die Weitergabe an Nichtmitglieder ist nicht statthaft und führt zum Ausschluss aus dem Verein. In Ausnahmefällen ist die Weitergabe an persönlich bekannte, volljährige Vereinsmitglieder möglich. Der Bootshaus Schlüssel ist am Ende der Mitgliedschaft unaufgefordert dem Bootshauswart oder seinem Stellvertreter zurück zu geben. Für Schäden, die dem Verein durch Verlust oder Missbrauch des Bootshaus Schlüssels entstehen, haftet das Mitglied.
- §3 Beim Verlassen des Bootshauses sind alle Türen und Fenster zu schließen. Alle Elektrogeräte sind aus zu schalten. Der Verein haftet nicht für den Verlust von Wertsachen aus Clubräumen oder Garderobe.
- §4 Grundsätzlich verboten ist das Rauchen, sowie der Umgang mit offenem Feuer im gesamten Bootshaus.
- §5 Das Bootshaus und das Vereinsgelände dient der Sportausübung und der Erholung. Die Mitglieder sind daher zur gegenseitigen Rücksichtnahme und pfleglichen Behandlung des Vereinsvermögens verpflichtet. Sämtliche Gegenstände sind nach Gebrauch gereinigt wieder an dem für sie bestimmten Platz zurück zu bringen. Festgestellte oder selbst verursachte Schäden an Vereinseigentum sind dem Bootshauswart oder dem 1. Vorstand schnellst möglich zu melden.
- §6 Der Zugang zum Bootslager ist immer frei zu halten. Über die Vergabe der Bootslagerplätze entscheidet der Bootshauswart. Jede Veränderung (Tausch, Umbau, Belegung) ist mit dem Bootshauswart abzusprechen. Boote und Zubehör sind vor dem Einbringen in das Bootshaus zu reinigen und zu trocknen.  
Das Benutzen privater Boote und Zubehör ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers verboten.
- §7 Vereinsboote und Zubehör sind mit „KCW“ gekennzeichnet; Mitglieder die des Paddelns kundig sind dürfen diese nach Eintrag in die Reservierungsliste nutzen. Vereinsfahrten haben Vorrang, eine Reservierung ist für diese Zeit nicht möglich. Die Nutzung für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. Vor der Fahrt hat sich jeder Nutzer vom einwandfreien Zustand des Bootes und dem Zubehör zu überzeugen. Die Nutzung von Vereinseigentum erfolgt auf eigene Gefahr. Zu Beginn und Ende **jeder** Bootsfahrt ist der Eintrag ins Fahrtenbuch vorgeschrieben. Der Nutzer haftet für Schäden die durch unsachgemäßen Gebrauch am Vereinsvermögen entstehen.
- §8 Die Zufahrt zum Vereinsgelände ist stets frei zu halten. Auf dem gesamten Gelände ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Die Parkflächen für Kfz und Fahrräder sind einzuhalten.

Mitgliedern und Gästen gleichermaßen sei diese Ordnung ans Herz gelegt. Bei grobem Verstoß gegen diese Ordnung kann nach §5 Abs.c der Satzung Ausschluss aus dem Verein oder Platzverweis erfolgen.

Beschlossen am 03.02.2004

Die Vorstandschaft